

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 20 (1964)
Heft: 4

Artikel: Orientierung durch den Kirchenrat des Kantons Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Orientierung durch den Kirchenrat des Kantons Zürich

Die Stimmrechtsausweise der Frauen enthielten neben dem Stimm- und Wahlzettel noch ein Orientierungsblatt, das einer Weisung der Direktion des Innern entnommen war. Hier die wichtigsten Punkte:

Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in kirchlichen Angelegenheiten bedeutet zunächst, dass volljährige Schweizer Bürgerinnen nach Massgabe ihrer Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Verbänden ab 1. Januar 1964 in alle kirchlichen Behörden gewählt werden können. Von diesem Zeitpunkt an sind somit auf evangelisch-reformierter Seite die dieser Konfession angehörenden volljährigen Schweizer Bürgerinnen in die Kirchensynode, in die Bezirkskirchenpflegen, in die Gemeindekirchenpflegen sowie als Mitglieder besonderer kirchlicher Rechnungsprüfungskommissionen gemäss § 134 Absatz 4 des Gemeindegesetzes und als Ergänzungsmitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen im Sinne von § 134 Absatz 3 des Gemeindegesetzes wählbar. Inwieweit Frauen auch zum Pfarramt wählbar sind, bestimmt sich, abgesehen von § 39 Absatz 2 des neuen Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche, für alle öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Verbände nach ihren eigenen kirchlichen Ordnungen.

Neben der Wählbarkeit in die kirchlichen Behörden erlangen die Frauen sodann das volle aktive Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Sie können somit ab 1. Januar 1964 an sämtlichen Urnenwahlen und -abstimmungen in den öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Verbänden teilnehmen und in den Kirchgemeindeversammlungen die gleichen Rechte wie die stimmberechtigten Männer ausüben (mit Einschluss des Motions- und Anfragerechtes gemäss den §§ 50 und 51 des Gemeindegesetzes). Sodann sind die evangelisch-reformierten volljährigen Schweizer Bürgerinnen auch zur Unterzeichnung kirchlicher Referendumsbegehren im Sinne von § 32 des neuen Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche befugt.

Für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch die Frauen in kirchlichen Angelegenheiten gelten im übrigen in allen Teilen die Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes vom 4. Dezember 1955.

Das Stellvertretungsrecht

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Stellvertretung gelten sinngemäss auch für die Frauen, wobei aber zu beachten ist, dass die Stellvertretung nur im Rahmen der eigenen Stimmberechtigung gestattet ist. So darf z. B. die stimmberechtigte Ehefrau die Stellvertretung für ihren Ehemann oder für eine im gleichen Hause lebende Blutsverwandte nur bei der kirchlichen Abstimmung und Wahl ausüben. Ein nicht der reformierten Landeskirche angehörender Ehemann ist zur Stellvertretung für seine in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Ehefrau nicht berechtigt. Die Urnenbedienungen haben darauf zu achten, dass das Stellvertretungsrecht genau beachtet wird.

Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg

Die stimmberechtigten reformierten Frauen können diese Erleichterung der Stimmabgabe ebenfalls benützen. Es ist ihnen auf Verlangen das entsprechende Stimmmaterial zuzustellen, das sie bis spätestens Samstag 12 Uhr vor dem Wahltag dem Kreis- oder Quartierbüro zurücksenden müssen.

Die erleichterte Stimmabgabe an den Bahnhofurnen am Samstag gilt ebenfalls für die reformierten stimmberechtigten Frauen.

Von den 70 römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kt. Zürich konnten die stimmberechtigten Frauen von Pfäffikon, Urdorf und Wetzikon erstmals an einer Bestätigungswahl des Pfarrers teilnehmen.

§ 17 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen bestimmt, dass die Kirchenpflege die Namen der Pfarrer, die sie den Stimmberchtigten zur Bestätigung vorschlagen will, amtlich zu veröffentlichen hat. Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt (stille Wahl), wenn nicht innert 20 Tagen mindestens ein Zehntel der Stimmberchtigten beim Präsidenten der Kirchenpflege das schriftliche Begehr um Durchführung der ordentlichen Bestätigungswahl stellt.

In 67 römisch-katholischen Kirchgemeinden fanden demnach für die Bestätigungswahlen der Pfarrer stille Wahlen statt (Amtsdauer 1964—70).

Auch die christkatholischen Frauen durften an den Bestätigungs-wahlen der Pfarrer der Christkatholischen Kirche teilnehmen,

und zwar in den eigenen Abstimmungslokalen der Christkatholischen Kirchgemeinde.

„Sturm auf Washington“

Präsident Lyndon Johnson ordnete an, dass alle Regierungsabteilungen mindestens je eine geeignete Frau in führender Stellung einzusetzen haben. Seine Ernennungen begabter Frauen hat in Washington Aufsehen erregt.

Mrs. Mary Bunting, eine Autorität auf dem Gebiet der Mikrobiologie, Präsidentin des Radcliff College und elffacher Ehrendoktor, wurde zum Mitglied der Atomkraftkommission ernannt.

Mrs. Elizabeth Stoffregen, bisherige Rektorin des Wheaton College, wurde zum ersten weiblichen Direktor der Export-Import-Bank ernannt. Mrs. Stoffregen ist Professorin für Oekonomie, arbeitete als Wirtschaftsanalytikerin im Schatzamt und half bei der Ausarbeitung des Budgets.

Mrs. Esther Peterson ist präsidentieller Beirat für Konsumentenfragen im Weissen Haus. Als Unterstaatssekretärin im Arbeitsministerium hält sie einen der höchsten Ränge unter allen Frauen in der amerikanischen Regierung inne.